

Freie Demokratische Partei Bundesschiedsgericht

Beschluss

verkündet am 17. August 2001

Dr. Diethardt von Preuschen
Geschäftsführer

B4-41/III-01
B9-30/III-01

In dem Schiedsgerichtsverfahren

1. B und andere
2. OV T, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes G,

Verfahrensbevollmächtigter: RA K

Antragsteller,

gegen

1. Bezirksverband T, vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes L,

Verfahrensbevollmächtigter: M

2. Landesverband der FDP Berlin, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes R,

Verfahrensbevollmächtigter: K,

Antragsgegner,

hat das Bundesschiedsgericht der FDP unter Vorsitz des Präsidenten Dr. Peter Lindemann und unter Mitwirkung der Beisitzer Dr. Hanns Engelhardt, Dr. Gerhard Wolf, Hermann Bach und Michael Reichelt in der mündlichen Verhandlung vom 17. August 2001 beschlossen:

Die Beschlüsse des Landesschiedsgerichts Berlin vom 29. Mai 2001 (L 41/III-01 und L 30/III-01) werden aufgehoben.

Die Anträge werden zurückgewiesen.

Kosten werden nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten und Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe

I.

Der neu gebildete Bezirksverband T hat am 26. Februar 2001 seine Jahreshauptversammlung abgehalten. Auf ihr sind die Wahlen entsprechend der Satzung erfolgt. Die Wahlen hatten mehrfach Ergebnisse mit nur einer Stimme Vorsprung.

Die Antragsteller haben in den verbundenen Verfahren L 41/III-01 und L 30/III-01 geltend gemacht, die Delegiertenzahlen seien aus unterschiedlichen Gründen unzutreffend festgestellt worden.

Das Landesschiedsgericht hat hierzu in den Beschlüssen vom 29. Mai 2001 Feststellungen getroffen und ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass dem OV T nicht 4, sondern 5 Delegierte zuständen und dass das Los darüber entscheiden müsse, ob der OV S oder der OV N mit 4 Delegierten im Bezirksausschuß vertreten sei.

Gegen diese Beschlüsse richten sich die -fristgerechten- Beschwerden der Antragsgegner. Sie halten die Feststellungen zu den streitigen Personalien für unzutreffend und eine andere Verteilung der Delegiertenzahlen für unrichtig. Die Antragsgegner beantragen,

die angefochtenen Beschlüsse aufzuheben und die Anträge der Antragsteller zurückzuweisen.

Die Antragsteller beantragen,

die Beschwerden zurückzuweisen.

Sie treten den Beschwerdeausführungen entgegen.

Das Bundesschiedsgericht hat die Verfahren B 4-41/III-01 und B 9-30/III-01 in der mündlichen Verhandlung vom 20. Juli 2001 miteinander verbunden; B 4-41/III-01 führt.

II.

Das Bundesschiedsgericht hat auf die zulässigen Beschwerden der Antragsgegner hin die angefochtenen Beschlüsse aufgehoben und die Anträge der Antragsteller zurückgewiesen.

Die Feststellung der Delegiertenzahlen erfolgt im Jahr 2001 gemäß § 30a Abs. 4 LSA Berlin durch den Landesschatzmeister. Er hat hierfür von den geleisteten Beiträgen im abgelaufenen Geschäftsjahr auszugehen.

Für die OV T und N hat der Landesschatzmeister dabei von den Beitragsmonaten auszugehen, die aufgrund der nachfolgenden Entscheidungen zu den einzelnen Personalien am Ende des Beschlusses festgestellt werden.

Für die Mitglieder B (2), B (1), und B (1) sind dem OV T –unstreitig- 4 Beitragsmonate gutzuschreiben.

.... und K

Der Beschluss des Bundesschiedsgerichts vom 17. August 2001 im Verfahren B 1-49/III-01 besagt, dass sie bisher nicht wirksam in die Partei aufgenommen worden sind.

Je 1 Beitragsmonat (insgesamt also 2) sind dem OV T abzuziehen.

.... F

Das Bundesschiedsgericht hat in dem Verfahren B 15-108/III-01 entschieden, dass ... Mitglied der Partei geblieben ist. Im Beitragskonto des OV T war F nicht mehr enthalten. Da er mit Wirkung vom 1. Juni 2000 zum OV N übergetreten ist, waren diesem 7 Beitragsmonate gutzuschreiben.

K

Frau K, Mitglied des OV T, ist im November 2000 verstorben. Die Mitteilung hierüber hat den LV Berlin im Januar 2001 erreicht. Nach dem Vortrag des Antragsgegners zu 2. gibt es eine Übung in der Bundespartei, dass auf den Zeitpunkt der Todesmitteilung bei der Partei abgestellt wird. Das Bundesschiedsgericht hat nicht feststellen können, ob es die behauptete Übung gibt. Es könnte ihr nicht folgen. Denn sie verstieße gegen die Bundessatzung. Nach deren § 5 Abs I Nr I endet die Mitgliedschaft „durch: 1. Tod“. Danach ist der Tod das Beendigungsmerkmal und nicht ein zufälliger Zeitpunkt, zu dem die Partei von diesem Tod erfährt. Wenn sich diese Mitteilung verzögert, würde die Mitgliedschaft fortbestehen, obwohl feststeht, dass das Mitglied schon längere Zeit tot ist und dementsprechend keine Beitragspflicht mehr besteht. Der Beitragsmonat 12/00 für Frau K ist demgemäß dem OV T abzuziehen.

R

R ist 1997 aus der Partei ausgetreten, wie sein Schreiben vom 22. Mai 2001 ergibt. Ob er diesen Austritt widerrufen hat, kann dahingestellt bleiben. Die Austrittserklärung ist eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung. Solche Willenserklärungen können nach Zugang nicht widerrufen werden (vgl Palandt, Kommentar zum BGB, 40. Auflage, § 130 Anm. 3). Die beim OV T für R eingestellten 3 Beitragsmonate sind abzuziehen.

M

Frau M hat im Jahr 2000 die Aufnahme in den OV T beantragt. Sie wohnt im Gebiet eines anderen OV. Dessen Zustimmung (§ 4 Abs 4 LSA Berlin) ist im Jahr 2001 erfolgt. Erst mit dieser Zustimmung ist die Aufnahme wirksam geworden. Eine Gutschrift von 2 Monaten für den OV T kann demgemäß nicht erfolgen.

Für die **Mitglieder D und Y** gilt dasselbe wie für Frau M. Gutschriften von Beitragsmonaten erfolgen nicht.

S,

geboren am 3. Februar 1983, hat im Dezember 2000 die Aufnahme in den OV T beantragt. Der LV Berlin hat die Aufnahme am 20. Dezember 2000 abgelehnt, weil die Zustimmung der Erziehungsberechtigten fehlte. Die Aufnahme von S konnte erst mit dessen Volljährigkeit wirksam werden.

Die Satzung der Partei sieht vor, dass jeder in Deutschland Lebende Mitglied der Partei werden kann, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitgliedschaft in einer Partei ist mit einer Mehrzahl von Rechten und Pflichten verbunden. Der Eintritt in eine Partei ist also ein verpflichtendes Rechtsgeschäft. Minderjährige bedürfen hierzu der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Weil es für Stichtage nicht auf die Nähe zu diesen ankommen kann, hat das Bundesschiedsgericht hier angenommen, dass die Aufnahme von S erst im Jahr 2001 mit dessen Volljährigkeit wirksam geworden ist. Ob und unter welchen Voraussetzungen eine allgemeine Erklärung der Erziehungsberechtigten, ihr Kind dürfe Vereinen, Parteien und ähnlichen Organisationen beitreten oder ob gar eine Erklärung des beitragswilligen Jugendlichen ausreichen könnte, seine Erziehungsberechtigten seien einverstanden und er könne die Beiträge aus seinem Taschengeld bezahlen, hat das Bundesschiedsgericht offen gelassen.

D

Ist nicht in die Partei aufgenommen, da die Datenlage unklar geblieben ist. Eine D zutreffender Anschrift und richtigem Geburtsdatum ist nicht aktenkundig gemacht.

Dem OV T kann kein Beitragsmonat gutgeschrieben werden.

Die Übertritte von **B R, E** (s. insoweit den Beschluss des Bundesschiedsgericht vom 20. Juli 2001 im Verfahren B 7 –107/III-99) und **S** vom OV T zum OV N sind vom jeweiligen Zeitpunkt des Übertritts für den OV N zu berücksichtigen. Eine „Freigabeverweigerung“ wegen möglicher Beitragsschulden kennen das Vereinsrecht und die LSA Berlin nicht. Die erfolgten Gutschriften von Beitragsmonaten sind rechtmäßig.

Das Mitglied **P** ist vom OV M zum OV N übergetreten. Dies ist im Oktober 2000 geschehen.

Die Gutschrift im Beitragskonto dieses OV schon für den Monat 10/00 ist dem OV N-T abzuziehen.

Das Mitglied **N** ist im September 2000 in die Partei eingetreten, und zwar in den OV N-T. Er wohnt jedoch ausweislich der Mitteilung vom 19. Juli im Gebiet des OV M. Dessen Zustimmung (oder die des LV B, wenn die Angabe des Antragsgegners zu 2. zutrifft) lag bis zum Jahresende 2000 nicht vor. Dem OV N-T sind demgemäß 4 Beitragsmonate abzuziehen.

Das Mitglied **M** ist bis 07/01 Mitglied der Partei gewesen. Sein Schreiben vom 19. Juli 2001 besagt zur Mitgliedschaft lediglich, dass er sich über die Mitgliedschaft unsicher sei („nicht wissentlich“) und aus der Partei austrete. Eine Absetzung von Beitragsmonaten beim OV N-T erfolgt nicht.

Die weiter streitigen Mitgliedschaftsverhältnisse sind für die Ermittlung der Delegiertenzahlen irrelevant und brauchten deshalb hier nicht entschieden zu werden.

Die Antragsteller und das Landesschiedsgericht haben dem Antragsgegner zu 2. Vorgeworfen, „disponibel“, „selektiv“, „willkürlich“ zu verfahren. Das Bundesschiedsgericht hat diesen Eindruck nicht gewonnen, ohne hierzu abschließende Feststellungen getroffen zu haben. Dies war auch nicht erforderlich. Denn ein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht besteht nicht.

Für die Errechnung der Delegiertenzahlen für den Bezirksausschuß ist danach von folgenden Beitragsmonaten auszugehen:

OV T

Beitragsmonate		1391
zuzüglich B	u. a. + 4 Monate	
abzüglich K	- 2 Monate	
R	- 3 Monate	
		1390

OV

Beitragsmonate		1103
zuzüglich F	+ 7 Monate	
abzüglich K	- 1 Monat	
abzüglich P	- 1 Monat	
abzüglich N	- 4 Monate	
		1104

Bezirksverband T-S

Von diesen Beitragsmonaten sind für die Gesamtzahl die Monate relevant, die nicht auf Verschiebungen zwischen den Ortsverbänden beruhen, sondern hinzukommen bzw abzuziehen sind.

Auszugehen ist von	6091
Beitragsmonaten.	
Hinzuzurechnen sind 11 Monate (B u.a.4, F7)	
abzuziehen sind 6 Monate (I)	
ergibt	6096
Beitragsmonate.	

Die Delegiertenzahlen errechnen sich demgemäß wie folgt:

$$6096:21=290,28571$$

OV F	1104 Beitragsmonate	= 3,8031496	= 4 Delegierte
OV S	843 Beitragsmonate	= 2,9040354	= 3 Delegierte
OV T	1390 Beitragsmonate	= 4,7883858	= 4 Delegierte
OV A	822 Beitragsmonate	= 2,8316929	= 3 Delegierte
OV M	828 Beitragsmonate	= 2,8523622	= 3 Delegierte
OV N	1104 Beitragsmonate	= 3,8031496	= 4 Delegierte

Die Kostenentscheidung beruht auf § 28 Schiedsgerichtsordnung.

gez. Dr. Peter Lindemann gez. Dr. Gerhard Wolf gez. Hermann Bach

gez. Michael Reichelt gez. Dr. Hanns Engelhardt